

4260/J XXI.GP

Eingelangt am: 19.08.2002

ANFRAGE

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
betreffend Rechnungshofbericht "Bundesanstalten für Leibeserziehung"

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die vier Bundeslehranstalten für Leibeserziehung (BAFL) in Wien, Linz, Graz und Innsbruck Unikatscharakter (kein durchgehender Unterrichtsbetrieb, sondern Kursorganisation), wenige Stammlehrerinnen, viele Lehrbeauftragte haben. Dadurch bereitete die Anwendung schul- sowie dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen vielfach Schwierigkeiten. Laut Auffassung des Rechnungshofes war deren Umsetzung jedoch zum Teil gesetzlich nicht gedeckt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Die Betreuung von Kursen kann Abteilungsvorständen und Stammlehrern der BAFL nur dann in die Lehrverpflichtung eingerechnet oder als Mehrdienstleistung abgegolten werden, wenn jene diese Kurse auch selber halten. Dennoch wurden ihnen solche administrativen Tätigkeiten auch dann in die Lehrverpflichtung eingerechnet bzw. als Mehrdienstleistung abgegolten, wenn diese Kurse von sonstigen Lehrern der BAFL betreut und gehalten wurden. Auch diesen Lehrern wurde eine Verminderung der Lehrverpflichtung für dieselbe administrative Tätigkeit in die Lehrverpflichtung eingerechnet.
 - a) Wie kam es zur doppelten Einrechnung der selben administrativen Tätigkeiten in die Lehrverpflichtungen bzw. zur Abgeltung als Mehrdienstleistung sowohl der Abteilungsvorstände bzw. Stammlehrer als auch der Lehrer?
 - b) Welche Maßnahmen werden Sie setzen um die Doppelrechnungen zu vermeiden?
2. Stammlehrerinnen an den BAFL Wien und Linz wurden von 1998 bis 2001, über die in die Lehrverpflichtung eingerechneten administrativen Tätigkeiten hinaus, administrative Tätigkeiten als Nebentätigkeiten abgegolten. Dies wäre

jedoch nur möglich, wenn diese Nebentätigkeiten ohne Zusammenhang mit den dienstlichen Tätigkeiten gewesen wären. Wie kam es zur ungerechtfertigten Auszahlung von rund 45 000 € an Stammlehrer der Bundesanstalten für Leibeserziehung?

3. Die Kommission für Abschlussprüfungen besteht aus dem Vorsitzenden und Lehrern, welche die betreffenden Gegenstände unterrichten. Den Mitgliedern einer Prüfungskommission gebühren Entschädigungen, deren Höhe in einer Anlage des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß §15 des Schulunterrichtsgesetzes festgelegt ist. Obwohl laut diesem Gesetz nur Mitglieder einer Prüfungskommission Anspruch auf Prüfungsentschädigungen haben, sind in der Anlage mit dem Leiter der Bundesanstalt, dem Abteilungsvorstand und einem Vertreter des Sports auch Personen enthalten, die laut dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern nicht der Prüfungskommission angehören; diese verrechneten in der Folge auch Prüfungsgebühren. Insgesamt fielen an den BAFL von 1996 bis 2000 jährlich rund 123 000 € an Prüfungsgebühren an.
 - a) Wie kommt es, dass Personen, die nicht Mitglieder einer Prüfungskommission sind, Entschädigungen aus den Prüfungsgebühren erhalten?
 - b) Welche Maßnahmen werden Sie setzen um dies zu vermeiden?
4. Ein Abteilungsvorstand der Bundesanstalt Innsbruck erfüllte seine Restlehrverpflichtung von 1996 bis 1998 zu rd. einem Drittel, 1999 zu rd. einem Viertel und 2000 nur zu einem Sechstel. Dennoch erhielt er von 1996 bis 2000 Mehrdienstleistungsvergütungen von insgesamt rd. 18 000 EUR; davon entfielen insgesamt 4 370 EUR auf 1999 und 2000.
 - a) Wer trägt für die Auszahlung dieser Vergütung an den betreffenden Abteilungsvorstand die Verantwortung?
 - b) Welche Maßnahmen werden Sie setzen um weitere solcher Fälle zu vermeiden?
5. Wie hoch beläuft sich das durchschnittliche Jahreseinkommen des pädagogischen Personals an den BAFL inkl. Mehrdienstleistungen, Nebentätigkeiten und Prüfungsgebühren?
Bitte nach Schuljahren 2000/2001 und 2001/2002 angeben oder nach Kalenderjahren 2000 und 2001.
6. Wie hoch beläuft sich das jeweils höchste Jahreseinkommen inklusive Mehrdienstleistungen, Nebentätigkeiten und Prüfungsgebühren der Leiterinnen, Abteilungsvorstände und Stammlehrerinnen der BAFL?
Bitte nach Schuljahren 2000/2001 und 2001/2002 angeben oder nach Kalenderjahren 2000 und 2001.
7. Die organisatorische Struktur der BAFL, die eine berufsbildende mittlere Schule darstellt, weist einige Charakteristika auf, welche die Anwendung schul- sowie dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen erschwert. Welche Reformen planen Sie um den Anforderungen einer solchen Schule entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen?